



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

REAG-/GARP-Programm 2011

Reintegration and **E**migration Programme for **A**sylum-Seekers in **G**ermany (**REAG**)
Government **A**ssisted **R**epatriation Programme (**GARP**)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

Programm der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer für die finanzielle und operationelle Unterstützung der Beförderung und Reintegration von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen, Illegalen, Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sowie von anderen Ausländern (leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG), die aus eigenem Entschluss freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern können.

Merkblatt

für

deutsche Behörden,
Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen,
Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte
und den
Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen. Es wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und den zuständigen Ministerien der Bundesländer gemeinsam durchgeführt.

Dieses Merkblatt stellt die maßgeblichen Regelungen der Förderung der freiwilligen Rückkehr dar und dient der Erläuterung des Verfahrens.

Die Voraussetzungen für eine Förderung werden durch die von Bund und Ländern beschlossene REAG-/GARP-Programmausgestaltung in der Fassung vom 19.10.2010 geregelt. Diese Fassung ist in diesem Merkblatt unter den Punkten 1.1.-1.2., 2.1. und 3.1.- 3.4. übertragen.

Stand Januar 2011

IOM - Vertretung in Nürnberg:

Postfach 440159 • D-90206 Nürnberg • Frankenstraße 210 • D-90461 Nürnberg • Deutschland
Tel: +49.911.43 00 0 • Fax: +49.911.43 00 260

E-mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://www.iom.int/germany>

Inhaltsverzeichnis

Teil I	4
1. Programmausgestaltung	4
1.1 Rückkehrhilfen	4
1.1.1. Reisekosten	4
1.1.2. Reisebeihilfe.....	4
1.2. Starthilfe	4
1.2.1. Starthilfe-Staatenliste	5
2. Personenkreis	6
2.1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union/Staatsangehörige europäischer Drittstaaten	6
2.1.1. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz.....	6
2.1.2. Anerkannte Flüchtlinge	6
2.1.3. Sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist,	6
2.1.4. Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.....	6
2.2. Hinweise zu besonderen Personengruppen	6
2.2.1. Ehegatten und Kinder	6
2.2.2. Minderjährige	7
2.2.3. Schwangere Frauen.....	7
2.2.4. Kranke Personen	7
2.2.5. Begleitpersonen	7
2.2.6. Verstorbene Personen	7
3. Bewilligungsvoraussetzungen	7
3.1. Rechtsanspruch	7
3.2. Ausschluss	7
3.3. Offensichtlicher Missbrauch	7
3.4. Gewährung von Rückkehrhilfen und Starthilfen.....	7
3.5. Erläuterungen.....	8
3.5.1. Doppelförderung	8
3.5.2. Rückzahlungsverpflichtung	8
3.5.3. Ausreise auf Dauer geplant.....	8
3.5.4. Verzichtserklärung	9
3.5.5. Nachrangigkeit	9
3.5.6. Reisedokumente für Rückkehrer	9
3.5.7. Reisedokumente für Weiterwanderer	9
4. Antragstellung	9
4.1. Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung	9
4.2. Vereinfachte Antragstellung	10
5. Bestätigungen	10
5.1. Kostenerstattung durch die IOM	10
6. Buchung der Reise und des Reisewegs	10
6.1. Flugtickets	10
6.2. Reisegepäck	11
7. Begleitung zum Flughafen oder zum Bahnhof	11
8. Nicht planmäßige und verzögerte Ausreise	11
9. Rücktritt von der beantragten Ausreise	11
10. Nach der Ausreise	11
11. Berichte	11
Teil II	12
12. Weitere wichtige Hinweise für die Rückkehr und Weiterwanderung	12
12.1. Rückkehrer.....	12
12.1.1. Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente	12
12.2. Weiterwanderer.....	12
12.2.1. Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen	12
Teil III	13
13. Abrechnung des Programmes	13
Teil IV	13
14. Empfehlungen an die zuständigen Ministerien oder andere zuständige Behörden in den Bundesländern	13
14.1. Kostenübernahmeerklärungen.....	13
14.2. Reisepässe	13
14.3. Eintragungen in Reisepässen	13
14.4. Runderlass	14
Teil V	14
15. Informationen über die Programme der IOM in Deutschland	14

Anhang

Annex 1: Programmantrag

Abkürzungen

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AsylVfG Asylverfahrensgesetz

AufenthaltsG Aufenthaltsgesetz

SGB Sozialgesetzbuch

EASY Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer

GFK Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)

Teil I

1. Programmausgestaltung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden folgende Hilfen gewährt:

Programmkomponenten:

1.1 Rückkehrhilfen

1.1.1. Reisekosten

Gefördert wird die freiwillige Ausreise eines Rückkehrers/Weiterwanderers durch die Übernahme der Kosten der Beförderung. Dabei wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Beförderungsmitteln:

Öffentliche Beförderungsmittel sind Bahn, Bus oder Flugzeug. Für diese gilt: Übernahme der Beförderungskosten vom Flughafen oder Bahnhof auf dem grundsätzlich kürzesten Wege bis zum Bestimmungsort.

Private Beförderungsmittel sind private Kraftfahrzeuge. Für diese gilt: Übernahme der Benzinkostenpauschale von insgesamt **250,00 €** pro Fahrzeug unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.

1.1.2. Reisebeihilfe

Es wird eine Reisebeihilfe pro Rückkehrer/Weiterwanderer gewährt, diese beträgt

200,00 € für Erwachsene und Jugendliche
100,00 € für Kinder unter 12 Jahren

Eine Betragsobergrenze pro Familie ist **hier** nicht vorgesehen

Keine Reisebeihilfen erhalten Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, d.h. Nicht-EU-Staaten, denen eine visumfreie Einreise in das Bundesgebiet möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit nach Deutschland eingereist sind. Dies gilt insbesondere für Staatsangehörige aus Mazedonien, Montenegro und Serbien (Visumfreiheit seit 19.12.2009) sowie Bosnien-Herzegowina und Albanien (Visumfreiheit seit 15.12.2010).

1.2. Starthilfe

Übernahme einer Starthilfe für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten unter der Voraussetzung einer Ko-finanzierung durch das Bundesland, in dem sich der Rückkehrer/Weiterwanderer aufhält.

Eine besondere Förderung erfolgt im Jahr 2011 weiterhin für Staatsangehörige aus dem **Irak** und **Afghanistan**, indem eine Starthilfe in Höhe von **750,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **375,00 €** pro Kind unter 12 Jahren gewährt wird.

Daneben erhält diese besondere Förderung nur noch die serbische- und die Roma-Minderheit aus Kosovo.

Keine Starthilfe erhalten Staatsangehörige aus Mazedonien, Montenegro und Serbien bzw. Bosnien-Herzegowina, sofern sie nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit nach Deutschland eingereist sind (für Mazedonien, Montenegro, Serbien: 19.12.2009; für Bosnien-Herzegowina: 15.12.2010).

1.2.1. Starthilfe-Staatenliste

Nach den obigen Kriterien ergibt sich für 2011 folgende Staatenliste:

Gruppe 1

Die Starthilfe beträgt insgesamt

750,00 € pro Erwachsenen und Jugendlichen

375,00 € pro Kind unter 12 Jahren

für Staatsangehörige folgender Länder:

Afghanistan
Irak
Kosovo - nur Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma

Gruppe 2

Die Starthilfe beträgt insgesamt

400,00 € pro Erwachsenen und Jugendlichen

200,00 € pro Kind unter 12 Jahren

für Staatsangehörige folgender Länder:

Armenien	Kosovo - außer für Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma	Russische Föderation
Aserbaidshjan	Mazedonien *	Serbien *
Bosnien-Herzegowina **	Moldau (Republik)	Türkei
Georgien	Montenegro *	Ukraine
Iran		

* soweit vor dem 21.12.2009 eingereist

** soweit vor dem 15.12.2010 eingereist

Gruppe 3

Die Starthilfe beträgt insgesamt

300,00 € pro Erwachsenen und Jugendlichen

150,00 € pro Kind unter 12 Jahren

Für Staatsangehörige folgender Länder:

Ägypten	Ghana	Nigeria
Äthiopien	Guinea	Pakistan
Algerien	Indien	Sierra Leone
Bangladesch	Jordanien	Somalia
China	Libanon	Syrien
Côte d'Ivoire	Marokko	Vietnam
Eritrea		

Die Beträge werden pro Person gewährt.

2. Personenkreis

2.1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union/Staatsangehörige europäischer Drittstaaten

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden keine Rückkehrhilfen und Starthilfen gewährt.
Dies gilt nicht für den Personenkreis unter Nr. 2.1.4.

Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, d.h. Nicht-EU-Staaten, denen eine visumfreie Einreise in das Bundesgebiet möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit nach Deutschland eingereist sind, erhalten keine Reisebeihilfen und keine Starthilfe. Dies gilt insbesondere für serbische, montenegrinische und mazedonische Staatsangehörige, sofern sie nach dem 21.12.2009 und für Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina und Albanien, sofern sie nach dem 15.12.2010 nach Deutschland eingereist sind. Reisekosten werden jedoch gewährt.
Dies gilt nicht für den Personenkreis unter Nr. 2.1.4.

Die Rückkehrhilfe und Starthilfe wird folgendem Personenkreis gewährt:

2.1.1. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Die Rückkehrhilfe und die Starthilfe werden Leistungsberechtigten nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die gem. § 1, Abs. 1, Punkt

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Aufenthaltsgesetz, Abs. 1 oder § 24 Aufenthaltsgesetz wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Aufenthaltsgesetz, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen.

2.1.2. Anerkannte Flüchtlinge

2.1.3. Sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist,

2.1.4. Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

2.2. Hinweise zu besonderen Personengruppen

2.2.1. Ehegatten und Kinder

Die IOM kann für Ehegatten und Kinder, soweit sie nicht im Rahmen des Programms gefördert werden können, auf Wunsch günstige Flugtarife anbieten und gemeinsame Flugbuchungen vornehmen. (SMAP-Programm).

2.2.2. Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige können über das Programm gefördert werden, wenn sich mindestens ein Elternteil oder ein bestellter Vormund mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Minderjährige müssen am Ankunftsort im Zielland von einem Elternteil oder von einer von den Eltern oder dem Vormund schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden.

2.2.3. Schwangere Frauen

Schwangere Frauen werden von den Fluggesellschaften in der Regel nur bis zur Vollendung der 31. Schwangerschaftswoche befördert. Das ärztliche Attest darf nicht älter als 8 Tage sein.

2.2.4. Kranke Personen

Die IOM ist verpflichtet, den Fluggesellschaften Krankheiten von Passagieren zu melden, die eine eventuelle Fluguntauglichkeit zur Folge haben. Gegebenenfalls ist die Flugtauglichkeit durch einen Vertragsarzt der Fluggesellschaft zu bestätigen.

Kranke Personen können von den Fluggesellschaften auch liegend (stretcher-case) transportiert werden. Die Kosten hierfür entsprechen je nach Flugzeug den Kosten von vier oder mehr Sitzplätzen. Die IOM kann diese Kosten nur in ausführlich begründeten Ausnahmen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel/Einverständnis des Kostenträgers übernehmen.

2.2.5. Begleitpersonen

Die Beförderung von eventuell notwendigen Begleitpersonen, z.B. für Behinderte oder Kranke, kann von der IOM nach Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers organisiert werden. Die IOM kann für notwendige Begleitpersonen günstige Flugtarife anbieten. (SMAP-Programm).

2.2.6. Verstorbene Personen

Beförderungskosten für verstorbene Personen können von der IOM nicht übernommen werden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

3.2. Ausschluss

Die Gewährung einer Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind. Eine Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn ansonsten die Ausreise verzögert würde.

3.3. Offensichtlicher Missbrauch

Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine Rückkehrhilfe kann in diesen Fällen gewährt werden.

3.4. Gewährung von Rückkehrhilfen und Starthilfen

Im Übrigen werden die Rückkehrhilfen und Starthilfen auf Antrag gewährt, wenn die Antragsteller:

- 3.4.1. nicht über ausreichende Mittel verfügen, die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit)
- 3.4.2. für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen
- 3.4.3. noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen erhalten haben
- 3.4.4. sich verpflichten, die erhaltenen Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (2.1.2.) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (2.1.3.) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet,
- 3.4.5. erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten,
- 3.4.6. ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, welche die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

3.5. Erläuterungen

3.5.1. Doppelförderung

Förderung und Leistungen durch das Programm können für eine Person nur einmal angeboten werden.

3.5.2. Rückzahlungsverpflichtung

Rückforderungen werden grundsätzlich bei allen Personen betrieben, die sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Soweit nicht andere Gründe (z.B. die Art des Aufenthaltstitels) für oder gegen einen solchen Aufenthalt sprechen, ist von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen bei Personen, die sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Ein nur vorübergehender Aufenthalt kann auch dann vorliegen, wenn sich eine Person zwar länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhält, aber der Zweck des Aufenthalts seiner Natur nach nur vorübergehender Art ist. (z.B. bei Studienaufenthalt und zeitlich begrenztem Arbeitsaufenthalt).

In jedem Fall ausgenommen von der Rückzahlungsverpflichtung sind die in Punkt 3.4.4. Satz 2 genannten Personen.

Ob eine Rückforderungsverpflichtung besteht, ist von den für die Wiedereinreisenden zuständigen Landesbehörden zu prüfen. Damit IOM die Rückforderung geltend machen kann, bedarf es einer Information über die Wiedereinreise und die übrigen Voraussetzungen für eine Rückforderung durch die zuständige Landesbehörde an IOM.

3.5.3. Ausreise auf Dauer geplant

Personen können nur gefördert werden, wenn sie freiwillig und nicht nur vorübergehend in ihr Heimatland zurückkehren und/oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen. Die gewünschte Ausreise muss auf Dauer geplant sein. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen (z.B. zwecks Heirat).

3.5.4. Verzichtserklärung

Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel ist die Abgabe der folgenden Erklärung, die im Antrag enthalten ist:

"Hiermit erkläre ich, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf meine Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten."

3.5.5. Nachrangigkeit

Anträge dürfen nur für Personen gestellt werden, deren Reisekosten oder Rückflüge nicht durch unterhaltspflichtige Angehörige oder von anderer Stelle, z.B. durch eine Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer gemäß § 64 AufenthaltsgG, übernommen werden müssen.

3.5.6. Reisedokumente für Rückkehrer

Personen, die über das Programm gefördert werden, müssen für die Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sein. Für die Einreise in das Heimatland müssen gültige Einreisepapiere (Reisepass oder Passersatzpapier) vorliegen. Manche Staaten gestatten die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit abgelaufenen Reisepässen oder mit Personalausweisen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Punkten 12.1. und 12.1.1.).

3.5.7. Reisedokumente für Weiterwanderer

Für die Einreise in ein aufnahmeberechtigtes Drittland ist für einige Staaten (u.a. USA, Kanada und Australien) ein Einwanderungsvisum notwendig, das zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Für manche Staaten reicht ein Visum, das am Tag der Ausreise noch mindestens 3 Monate gültig sein muss.

Die IOM darf diese Weiterwanderungen jedoch nur für die Länder organisieren, die kein Rück- oder Weiterflugticket verlangen. Auskünfte und Hilfen hierfür geben die Auswandererberatungsstellen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Punkten 12.2. und 12.2.1.).

4. Antragstellung

Anträge (siehe Annex 1) für die Förderung von Rückkehrern und Weiterwanderern können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländerämter, Kreise, Gemeinden, Sozialämter u.ä.), staatliche Wohnheime, Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragten und über den UNHCR gestellt werden.

Für die Antragstellung muss das aktuelle Antragsformular benutzt werden. Ein Antragsformular darf nur für eine Person bzw. für eine Familie verwendet werden. Ein Antrag darf für eine Person bzw. eine Familie nur einmal gestellt werden.

4.1. Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung

Dem Antrag müssen folgende Dokumente und Bestätigungen beiliegen:

- Kopie des Dokuments zur Einreise in das Heimatland bzw. den Drittstaat (z.B. gültiger Reisepass oder Passersatzpapier, EU Laissez Passer etc.).
- Für Rückkehrer und Weiterwanderer, die ein Land im Transit bereisen, muss gegebenenfalls die Kopie des Transitvisums beigelegt werden.
- Für Weiterwanderer, die in einen Drittstaat reisen, muss die Kopie eines entsprechenden Visums beigelegt werden.
- Kopie der gültigen Aufenthaltsdokumente (z.B. Aufenthaltsgestattung, -genehmigung, -erlaubnis) oder Duldung bzw. Grenzübertrittsbescheinigung für die Bundesrepublik Deutschland

- Nachweis der Mittellosigkeit/Leistungsbescheid
- Minderheitennachweis für Roma und Serben aus Kosovo

4.2. Vereinfachte Antragstellung

Nach diesem Verfahren ist es bei einer Antragstellung nicht erforderlich, die Kopien der Aufenthaltsdokumente/Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung, den Nachweis der Mittellosigkeit/Leistungsbescheid und ggf. Minderheitennachweis zuzusenden.

Es ist ausreichend, wenn das Vorliegen dieser Dokumente auf dem Antrag durch Stempel und Unterschrift verbindlich bestätigt wird.

Eine Überprüfung der Unterlagen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ggf. durch den Europäischen Rückkehrfonds ist im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung möglich. Die Aufbewahrungsfrist zur Prüfung beträgt acht Jahre.

Die IOM kann der antragübermittelnden Stelle Kosten, die auf Grund fehlender bzw. falscher Angaben entstehen, in Rechnung stellen, soweit die antragübermittelnde Stelle dies zu vertreten hat.

5. Bestätigungen

Wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird die IOM der antragübermittelnden Stelle eine Bestätigung über die Reisedaten und die finanziellen Unterstützungen zufaxen. Die auszahlende Stelle muss auf der dritten Seite der Bestätigung (Empfangsbestätigung):

- die Bankverbindung und den Verwendungszweck eintragen, damit verauslagte Beträge erstattet werden können
- den Ausreisenden den Erhalt von Bargeldleistungen quittieren lassen. Eine Ausfertigung dieser Empfangsbestätigung ist, versehen mit Unterschrift und Dienstsiegel, an die IOM in Nürnberg (Adresse siehe Seite 1) zurückzusenden.

Aufgrund des geltenden Abrechnungsverfahrens ist es erforderlich, dass die antragübermittelnde Stelle grundsätzlich alle Belege über verauslagte Mittel **innerhalb von sechs Wochen** nach Ausreise bei der IOM einreichen. Bei Behörden, die das Sammelabrechnungsverfahren der Bundesbahn nutzen, kann sich dieser Zeitraum verlängern.

5.1. Kostenerstattung durch die IOM

Verauslagte Kosten können nur in Höhe der in der Bestätigung angegebenen Beträge erstattet werden. Die IOM kann keine rückwirkende Kostenbestätigung erteilen. Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen daher **vor** Reiseantritt bei der IOM in Nürnberg schriftlich eingereicht und von der IOM bestätigt werden.

6. Buchung der Reise und des Reisewegs

Die IOM ist grundsätzlich verpflichtet, den billigsten und kürzesten Reiseweg zu buchen. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn es die besondere Situation oder die persönliche Sicherheit der Ausreisenden rechtfertigt. Die IOM kann beantragte Umbuchungen, die durch schuldhaftes Verhalten der Ausreisenden begründet sind, nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Wenn alle Unterlagen bei der IOM komplett eingereicht oder bestätigt wurden, kann die IOM die beantragte Ausreise in der Regel innerhalb von vier bis fünf Werktagen organisieren.

Alle Anträge können der IOM per Fax direkt an die Sachbearbeiter übermittelt werden und brauchen nicht im Original nachgereicht zu werden. Eine Liste der Sachbearbeiter kann Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

6.1. Flugtickets

Aufgrund des hohen Umfangs weltweiter Flugbuchungen ist es für die IOM möglich, preisgünstige Flugtarife und Flugkonditionen zu erhalten. Von der IOM gebuchte Flugtickets werden in der Regel als elektronisches Ticket (e-ticket) gebucht, oder als Dokument am Check-in-Schalter der Fluggesellschaft am Abflughafen hinterlegt. Sie sind

nur an dem gebuchten Datum gültig und sind weder verkäuflich noch auf andere Personen übertragbar, noch von den Ausreisenden auf andere Flüge umbuchbar. Trotz aller Bemühungen Stornokosten zu vermeiden, werden von einigen Airlines Stornokosten erhoben, die nicht aus Programm-Mitteln abgerechnet werden können. In diesen Fällen ist eine Kostenübernahme für evtl. Stornokosten erforderlich.

6.2. Reisegepäck

Die Freigeäckgrenze für das Fluggepäck wird von der IOM in den schriftlichen Passagehinweisen angegeben. Kleinkindern unter zwei Jahren steht nach den Regeln der Fluggesellschaften kein Gepäck zu. Das Gepäck für die Flugreise muss vor dem Abflug unbedingt gewogen werden, da die Fluggesellschaften kein Übergepäck ohne eine entsprechende Bezahlung zulassen. Die Kosten dafür liegen je nach Zielland und Fluglinie bei ca. 1% des Flugpreises der ersten Klasse pro Kilo.

Die Fluggesellschaften befördern unbegleitetes Übergepäck in der Regel etwas billiger. Die IOM muss in solchen Fällen rechtzeitig informiert werden, damit das Flugticket bereits einen Tag vor dem Abflug für das aufzugebende unbegleitete Gepäck bereitliegt. Reisende, die mit der Bundesbahn reisen, dürfen mehr Gepäck mitnehmen. Auch die Bundesbahn hat jedoch Gepäckgrenzen, die vor der Abreise bei der Bundesbahn erfragt werden müssen, falls dies in Einzelfällen notwendig erscheint.

7. Begleitung zum Flughafen oder zum Bahnhof

Die IOM empfiehlt, den Ausreisenden bei ihrer Anreise zum Ausreiseort und bei der Erledigung ihrer Abreiseformalitäten behilflich zu sein und die von der IOM genehmigten finanziellen Unterstützungen für die Ausreisenden am Ausreiseort auszuführen. Eine solche Unterstützung kann von Mitarbeitern der Behörde, über die der Antrag gestellt wurde oder von Vertretern eines Wohlfahrtsverbandes erfolgen. Die IOM kann hierfür keine Kosten übernehmen.

8. Nicht planmäßige und verzögerte Ausreise

In Notfällen kann die IOM für Übernachtung/Verpflegung am Flughafen oder Rückreise zum Wohnort für die Behörde, über die der Antrag gestellt wurde, finanziell in Vorlage treten, benötigt dafür aber eine Kostenübernahmeerklärung der antragübermittelnden Stelle.

9. Rücktritt von der beantragten Ausreise

Falls bekannt wird, dass eine von der IOM vorgenommene Flugbuchung nicht genutzt werden kann, ist die IOM sofort zu benachrichtigen. Die IOM kann seine günstigen Flugtarife und einen kostenfreien Rücktritt von der Reise nur erhalten, wenn die Anzahl der Stornierungen sehr begrenzt bleibt. Nicht genutzte Flugtickets müssen der Fluggesellschaft daher umgehend gemeldet werden, damit die Sitzplätze für andere Passagiere genutzt werden können. Für Personen, die durch schuldhaftes Verhalten nicht ausreisen, kann die IOM nur im Ausnahmefall eine wiederholte Flugbuchung vornehmen.

10. Nach der Ausreise

Die Ausreise der betroffenen Personen ist der IOM möglichst durch die Grenzübertrittsbescheinigung zu belegen.

Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen und Zentrale Rückkehrberatungsstellen sollten das zuständige Sozialamt und die Ausländerbehörde über die Abreise der Betroffenen unterrichten, damit Sozialhilfeleistungen und andere öffentliche Zuwendungen eingestellt werden können.

11. Berichte

Das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die zuständigen Ministerien in den Bundesländern werden monatlich durch Statistiken und im Rahmen der zweimonatigen Abrechnung/Anforderung von Abschlagszahlungen über den Stand des Programms unterrichtet.

Die IOM legt über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den jeweiligen Bundesländern zum 31. März des Folgejahres im Rahmen eines Verwendungsnachweises Rechenschaft ab.

Teil II

12. Weitere wichtige Hinweise für die Rückkehr und Weiterwanderung

Die Stellen, über welche der Antrag gestellt wurde, müssen sicherstellen, dass die Migranten zum Zeitpunkt der Ausreise im Besitz ihrer Reisepässe bzw. Passersatzpapiere sind. Falls diese Papiere vom Ausländeramt am Flughafen hinterlegt werden, müssen die Migranten unbedingt darauf hingewiesen werden, wo die Reisedokumente abzuholen sind.

12.1. Rückkehrer

Rückkehrer müssen im Besitz eines gültigen National- oder Reisepasses ihres Heimatlandes sein. Sollten diese Papiere nicht vorliegen oder die Gültigkeit bereits abgelaufen sein, so ist die Ausstellung eines "Laissez-Passer", eines "Emergency Travel Certificate" oder eines anderen Ersatzpapiers durch das Konsulat oder die Botschaft unerlässlich.

Wenige Staaten verlangen neben dem gültigen Nationalpass zusätzlich eine von der Botschaft ausgestellte Einreiseerlaubnis.

Anerkannte Flüchtlinge müssen ihren Konventionspass (Reiseausweis nach Artikel 28 GFK) vor der Rückreise bei der Ausländerbehörde zurückgeben.

12.1.1. Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente

Einige Staaten erlauben die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit schon abgelaufenen Reisepässen, mit Personalausweisen oder anderen Identitätsnachweisen. Die IOM kann die Rückkehr dieser Personen organisieren, wenn für den Fall der Einreiseverweigerung und der Wiedereinreise die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

12.2. Weiterwanderer

Bei Weiterwanderungen sind die Einreisebestimmungen des jeweiligen Staates verbindlich.

Ausländer, die über das Programm in einen anderen Staat weiterwandern wollen, sollten sich zur Auskunft und Beratung über Auswanderungsmöglichkeiten zunächst an eine Beratungsstelle des Raphaels-Werkes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Roten Kreuzes oder eine andere öffentliche Beratungsstelle wenden. Die Adressen dieser "Beratungsstellen für Ausländtätige und Auswanderer" sind im Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes (BVA), Informationsstelle für Auswanderer und Ausländtätige, 50728 Köln (www.bundesverwaltungsamt.de) aufgeführt. Auch die Konsularabteilungen der Botschaften der Zielländer bieten ggf. entsprechende Informationen an.

Anträge zur Finanzierung einer Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland können von der IOM erst bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Sichtvermerke (z.B. Einwanderungsvisum), gültige Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen.

Bei Weiterwanderungen in die USA können von der IOM Ersatzausweise ausgestellt werden, falls keine gültigen Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen. Hierfür ist **für jede Person** ein Passbild erforderlich. In einigen Fällen verlangt das Konsulat gültige Pässe (z.B. Travel Document).

12.2.1. Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen

Personen, die ein Einwanderungsvisum für die USA, Kanada, Australien oder Neuseeland unter der Flüchtlingskategorie beantragt haben, sollten bei den konsularischen Interviews und bei der Ausreise den Status von Asylbewerbern oder Bürgerkriegsflüchtlingen haben. Die Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik könnte sich auf die Weiterwanderung negativ auswirken. In solchen Fällen sollte die IOM oder eine Auswandererberatungsstelle konsultiert werden.

Bei der Familienzusammenführung von Kontingentflüchtlingen ist die Benutzung von

Konventionspässen zur Weiterreise nach USA, Kanada, Australien und Neuseeland je nach Art des Visums grundsätzlich möglich.

Die IOM kann die Kosten der Weiterwanderung bei einer eventuellen Rückkehr von Flüchtlingen mit Konventionspässen in die Bundesrepublik Deutschland den Kostenträgern, die die Weiterwanderung finanziert haben, nicht erstatten. Anerkannte Flüchtlinge, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, müssen die von der IOM finanzierten Reisekosten zurückerstatten.

Teil III

13. Abrechnung des Programmes

Um die Endabrechnung fristgerecht durchführen zu können, müssen alle Belege im Original bis spätestens sechs Wochen nach Ausreise bei der IOM eingereicht sein. Die Endabrechnung findet bis zum 31. März des Folgejahres statt.

Teil IV

14. Empfehlungen an die zuständigen Ministerien oder andere zuständige Behörden in den Bundesländern

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist vor allem eine einheitliche Abwicklung des Programms in allen Bundesländern anzustreben.

14.1. Kostenübernahmeerklärungen

Durch die vereinfachte Antragstellung (Punkt 4.1.) und durch die für einige Nationalitäten mögliche Rückkehr ohne gültige Reisedokumente (Punkt 12.1.1.) könnten in Ausnahmefällen Kosten durch Fehlbuchungen bzw. durch Einreiseverweigerung und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

In den letzten Jahren wurde vermehrt Personen die Einreise in das Heimatland verweigert, und sie wurden in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeschickt, da im Antrag fälschlicherweise gültige Reisedokumente angegeben worden waren. Zur Beschleunigung des Ausreiseverfahrens werden die Behörden, über die der Antrag gestellt wurde, gebeten, der IOM durch eine generelle Erklärung auf Seite 1 des Antragsformulars zu bestätigen, dass Reisekosten und andere Beihilfen für die genannten Risiken übernommen werden (vereinfachte Beantragung).

14.2. Reisepässe

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten am Ausreiseort sollten die Pässe nicht zur Bundespolizei am Flughafen geschickt werden. Die Pässe sollten den Ausreisenden selbst oder ihren Begleitpersonen übergeben werden. Immer häufiger können Personen kurzfristig nicht ausreisen, weil ihre Pässe am Ausreiseort nicht vorliegen oder nicht gefunden werden. Die IOM kann den Behörden entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn eine Ausreise nicht erfolgen kann, weil der Reisepass am Ausreiseort nicht vorlag.

Es ist außerdem nicht ratsam, Dokumente am Flughafen zu hinterlegen, wenn es sich um einen Schengen-Flug handelt, da es bei diesen Flügen keine Passkontrollen bei Abflug in der Bundesrepublik Deutschland gibt und somit die Gefahr besteht, dass die Migranten ohne Dokumente fliegen und dies erst bei der Grenzkontrolle im Transit-Schengen-Staat auffällt. Die Kosten für eine evtl. Zurückweisung sind sehr hoch und können nicht von der IOM übernommen werden.

14.3. Eintragungen in Reisepässen

Bei Rückkehrern, die nicht zur Ausreise aufgefordert sind, sollte auf den Stempel im Pass "Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, Fristsetzung bis zum..." verzichtet werden. Asylbewerber, die den Ausgang ihres Asylverfahrens in Deutschland abwarten können, haben oft berechtigte Befürchtungen, dass dieser Stempel für manche Heimatländer ein Hinweis auf den in Deutschland gestellten Asylantrag ist.

14.4. Runderlass

Es wird empfohlen, das Merkblatt und die entsprechenden Regelungen des betreffenden Bundeslandes durch Runderlass allen Behörden in den Bundesländern bekannt zu geben.

Teil V

15. Informationen über die Programme der IOM in Deutschland

Weitere Informationen über die Internationale Organisation für Migration allgemein, das Programm der Förderung der freiwilligen Rückkehr (Kurzfassung) in deutscher und englischer Sprache und weitere, derzeit von der IOM in Deutschland durchgeführte Programme sind auf Anfrage erhältlich.